

# Entwurf

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

## Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des ländlichen Wegebau in Niedersachsen (Wegebau-RL)

RdErl. d. ML v. TT.MM.JJJJ — 306-XXXXX/X —  
— VORIS XXXXX —

**Bezug:** a) RdErl. v. TT.MM.JJJJ (Nds. MBl. S. X)  
— VORIS XXXXX —

### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der VV/VV-Gk zu § 44 LHO und im Rahmen der ihm hierfür zugewiesenen Bundesmittel nach dem LuKIFG vom 20.10.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 246) Zuwendungen für den Ausbau ländlicher Wege. Zuwendungszweck ist die Verbesserung der ländlichen Infrastruktur durch den Ausbau öffentlich zugänglicher, multifunktionaler Wege, die sowohl der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung als auch dem Fuß- und Radverkehr sowie der Erholungsnutzung dienen.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2. Gegenstand der Förderung

#### 2.1 Gefördert werden

2.1.1 der Ersatzbau befestigter Wege und Brücken,

2.1.2 die Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend tragfähiger Wege einschließlich erforderlicher Brückenbauwerke,

2.1.3 naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, insofern sie im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nr. 2.1.1 oder Nr. 2.1.2 erforderlich sind.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen ist der Ausbau von Wegen innerhalb von Flurbereinigungsgebieten und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile i. S. des § 34 Abs. 1 BauGB. Zuwendungsfähig sind Wege in Ortsrandlagen bis zum Ortseingangsschild, sofern sie vorrangig land- oder forstwirtschaftliche Flächen erschließen.

### 3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind

3.1 Gemeinden und Gemeindeverbände,

3.2 sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

### 4. Bewilligungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungsfähig sind nur Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von mindestens 50 000 EUR brutto.

4.2 Abweichend von VV/VV-GK Nr. 1.3 zu § 44 LHO sind nur Vorhaben zuwendungsfähig, die noch nicht begonnen wurden; die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens.

4.3 Bei einer Förderung nach diesen Richtlinien gelten als nicht ausreichend befestigte Verbindungswege oder landwirtschaftliche Wege diejenigen Wege, die der Belastung durch heute gebräuchliche landwirtschaftliche Maschinen und Transportfahrzeuge nicht mehr gewachsen sind. Die Art der Befestigung (Asphalt, Beton, Schotter o. Ä.) ist dabei unerheblich; maßgeblich für die Tragfähigkeit der Befestigung ist vielmehr der Wegeunterbau.

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

5.2.1 die für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen Bauausgaben; Wirtschaftswege sind bis zu einer Ausbaubreite von 3 m zuzüglich befahrbarer Seitenstreifen von jeweils 0,50 m zuwendungsfähig. Hauptwirtschaftswege sind bis zu einer Ausbaubreite von 3,50 m zuzüglich befahrbarer Seitenstreifen von jeweils 0,75 m zuwendungsfähig

5.2.2 mit den Bauausgaben verbundene Baunebenkosten sowie Ausgaben für vorbereitende Planungsleistungen,

5.2.3 Ausgaben für die Durchführung des Vorhabens nötige Gutachten oder Untersuchungen,

5.2.4 Ausgaben, die im Zusammenhang mit den in Nr. 6.4 genannten Publizitätsvorschriften stehen.

5.2.5 Begleit- und Folgemaßnahmen gem. Nr. 5.2.2 bis 5.2.4 sind nur bis zur Höhe von unter 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gem. Nr. 5.2.1 zuwendungsfähig.

5.3 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben der Verwaltung. Hierzu zählen Ausgaben für verwaltungseigene Planungen, andere Personal- oder Verwaltungsausgaben.

5.4 Zur Ermittlung der Höhe der Zuwendung gelten die folgenden Regelungen:

5.4.1 Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände als Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 bestimmt die Höhe der Zuwendung, die gestaffelt anhand der Abweichung vom Landesdurchschnitt in der jeweiligen Vergleichsgruppe von der über drei Jahre gemittelten Steuereinnahmekraft festgelegt wird. Grundlage bilden die Daten des LSN aus der Veröffentlichung „Gemeindergebnisse der Finanzstatistik“.

Der Fördersatz für Gemeinden und Gemeindeverbände entspricht der Abweichung von der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft und ergibt sich aus folgender Übersicht:

| <u>Abweichung von der Steuereinnahmekraft</u> | <u>Zuschusshöhe</u> |
|-----------------------------------------------|---------------------|
| mehr als 15 % über Durchschnitt               | 50 %                |
| bis 15 % über oder unter Durchschnitt         | 60 %                |
| mehr als 15 % unter Durchschnitt              | 75 %                |

der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben einschließlich der Umsatzsteuer.

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Fördersätzen entsprechend ihrer Abweichung von der Steuereinnahmekraft wird jährlich anhand der vom LSN aktualisierten Daten fortgeschrieben.

Für die Zuordnung zum jeweiligen Fördersatz ist das Antragseingangsdatum des Vorhabens maßgebend.

5.4.2 Der Fördersatz bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern nach Nr. 3.2 beträgt 75 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben einschließlich Umsatzsteuer.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Der Ausbau hat mindestens den jeweils geltenden technischen Regelwerken für den ländlichen Wegebau zu entsprechen.

6.2 Das Arbeitsblatt der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) DWA-A 904 Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wege (RLW) (September 2025) ist für die Gestaltung ländlicher Wege einzuhalten.

6.3 Der Ausbau muss mindestens den Standard der „Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau ländlicher Wege“ — ZTV LW 16 — erfüllen. Die nach den ZTV LW vorgesehenen Kontrollprüfungen sind in jedem Fall im dort beschriebenen Umfang durchzuführen.

6.4 Auf die Förderung aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität ist vor Ort bei der Durchführung sowie nach Fertigstellung des Vorhabens in geeigneter und öffentlichkeitswirksamer Weise unter Nutzung der Bildwortmarke des Bundes sowie des Landes hinzuweisen. Ein solcher Hinweis ist grundsätzlich auf den Internetseiten der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sowie bei allen Veröffentlichungen zu den Vorhaben aufzunehmen, die aus Mitteln nach dem LuKIFG finanziert werden. Bei Bauarbeiten hat die Kenntlichmachung zusätzlich durch Bauschilder zu erfolgen. Weiteres regelt der Bewilligungsbescheid.

6.5 Ergänzend zu Nr. 7.3 ANBest-P/Nr. 6.2 ANBest-Gk steht auch dem Bundesrechnungshof ein entsprechendes Prüfrecht zu.

6.6 Abweichend von VV/VV-GK Nr. 8 zu § 44 LHO werden Rückforderungen nicht erhoben, wenn der zurückzufordernde Betrag 1 000 Euro unterschreitet. Fordert die Bewilligungsbehörde Zuwendungen zurück, so richtet sich die Höhe der Verzinsung für den gesamten Erstattungsbetrag abweichend von VV/VV-GK Nr. 8 zu § 44 LHO nach § 8 Abs. 3 LuKIFG. Wenn der Zinsbetrag 100 Euro unterschreitet, werden keine Zinsen geltend gemacht. Darüber hinaus bestehende Forderungen des Bundes gemäß § 8 LuKIFG, einschließlich

etwaiger Zinsforderungen, sind durch die Zuwendungsempfängerinnen und die Zuwendungsempfänger zu tragen. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, diese von den Zuwendungsempfängerinnen und den Zuwendungsempfängern zu fordern.

## **7. Anweisungen zum Verfahren**

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das jeweils örtlich zuständige Amt für regionale Landesentwicklung.

7.3 Einmal jährlich wird über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des ländlichen Wegebbaus entschieden. Im Jahr 2026 ist der Antrag bis zum 31.07.2026 elektronisch über das Antragsportal der Bewilligungsbehörde zu stellen. Ab dem Jahr 2027 ist der Antrag bis zum 30. April jeden Jahres elektronisch über das Antragsportal der Bewilligungsbehörde zu stellen. Die Bewilligungsbehörde kann bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern.

Unter der Internetadresse [www.zile.niedersachsen.de](http://www.zile.niedersachsen.de) kann eine Web-Portal Anwendung gestartet werden, die eine online-Antragstellung ermöglicht. Zur Nutzung ist eine Anmeldung über die Bund ID (Nutzerkonto Bund) unter [id.bund.de/de](http://id.bund.de/de) mit dem Online-Ausweis erforderlich, für juristische Personen steht das elsterbasierte bundesweite Unternehmenskonto unter <https://www.elster.de/eportal/unternehmerorientiert/registrierungsprozess> zur Verfügung. Damit wird die Identität der Antragstellerin/des Antragstellers nachgewiesen und gesichert. Beide Anwendungen enthalten eine Postfachfunktion, über die der Schriftverkehr sowie die Versendung von Bescheiden digital erfolgen.

Zum Antrag erforderliche Unterlagen werden ebenfalls über das Web-Portal hochgeladen.

Das digitale Einreichen der Antragsdaten gilt als Posteingang für die in Satz 2 und in Satz 3 genannten Fristen. Der Eingang wird über das o. g. Postfach bestätigt.

7.4 Die Erschließungseffizienz ist bei Antragsstellung anhand von Karten nachzuweisen.

7.5 Die Bewilligungsbehörde hat unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel eine Auswahl unter den zuwendungsfähigen Vorhaben zu treffen. Hierzu wird ein Rankingverfahren durchgeführt. Grundlage ist ein Punkteschema, das die Vorhaben nach objektiven Kriterien (vgl. Anlage) bewertet.

Die Förderung erfolgt in der Reihenfolge der erzielten Punktzahl.

7.6 Abweichend von Nr. 1.2 ANBest-Gk, Nr. 1.4 ANBest-P erfolgt die Auszahlung der Zuwendung nachdem das Vorhaben fertiggestellt und alle Rechnungen vollständig gezahlt wurden (Erstattungsprinzip).

## **8. Schlussbestimmungen**

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 01.06.2026 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2031 außer Kraft.

An die  
Ämter für regionale Landesentwicklung

Nachrichtlich:  
An die  
Städte und Gemeinden  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

## Bewertungsschema Ländlicher Wegebau

Antragsteller:

Vorhaben:

| Kriterium                                                                                                                                                                                                                                                                        | Max. Punktzahl                        | Punktzahl |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|-----------|
| <b>Erschließungseffizienz*</b><br>(gilt auch für Brücken) <ul style="list-style-type: none"> <li>- sehr hoch (&gt; 8 ha / 100 m)</li> <li>- hoch (5 – 8 ha / 100 m)</li> <li>- erhöht (3 – 5 ha / 100 m)</li> <li>- mittel (&lt; 3 ha / 100 m)</li> </ul>                        | (max. 40)<br><br>40<br>30<br>20<br>10 |           |
| <b>Beschaffenheit</b> (gilt auch für Brücken) <ul style="list-style-type: none"> <li>- sehr schlecht</li> <li>- schlecht</li> <li>- mittel</li> </ul>                                                                                                                            | (max. 20)<br><br>20<br>10<br>5        |           |
| <b>Haupteerschließungsweg</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sehr hohe Bedeutung (erschließt direkt mehr als 3 Wege)</li> <li>- hohe Bedeutung (erschließt direkt 1 - 3 Wege) oder überörtliche Bedeutung</li> </ul>                                                   | (max. 50)<br><br>50<br><br>30         |           |
| Erschwernisse für den Ausbau, z. B. mooriger Untergrund, Hanglagen (gesondert zu begründen)                                                                                                                                                                                      | 10                                    |           |
| Berücksichtigung besonderer Anforderungen, z. B. Lage in einem Natur- oder Wasserschutzgebiet, Umsetzung von Zielvereinbarungen, Abstimmung mit Vorhaben Dritter, Auswirkungen auf Entwicklungsprozess, Reduzierung des innerörtlichen Verkehrs, (gesondert zu begründen)        | 10                                    |           |
| Versiegelungsarme und ressourcenschonende Ausführung der Wege                                                                                                                                                                                                                    | 10                                    |           |
| Im Rahmen der Umsetzung erfolgt eine Biotopvernetzung im Sinne des Konzeptes des Niedersächsischen Heimatbundes zur Herstellung der Biotopvernetzung über Wegraine                                                                                                               | 20                                    |           |
| Weg ist Bestandteil einer dauerhaft offiziell ausgewiesenen und beschilderten Rad- und/oder Wanderoute                                                                                                                                                                           | 10                                    |           |
| <b>Strukturschwäche des Raumes</b><br><b>Steuereinnahmekraft der Gemeinde</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mehr als 15 % unter Landesdurchschnitt</li> <li>- 15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt</li> <li>- mehr als 15 % über Landesdurchschnitt</li> </ul> | (max. 10)<br><br>10<br>5<br>0         |           |
| <b>Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mehr als 5 % unter Landesdurchschnitt</li> <li>- 5 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt</li> <li>- mehr als 1 % über Landesdurchschnitt</li> </ul>                             | (max. 10)<br><br>10<br>5<br>0         |           |
| <b>Gesamtpunktzahl:</b>                                                                                                                                                                                                                                                          | <b>max. 190</b>                       |           |

\* Dem Haupteerschließungsweg werden die von ihm direkt erschlossenen Wege und deren anliegende Flächen zugerechnet. Bei Brücken werden die beidseitig vorhandenen Wege mit den direkt anliegenden Flächen bis zur nächsten Kreuzung mit Wegen vergleichbarer Befestigung berücksichtigt, nicht aber abzweigende Wege mit deren anliegenden Flächen.

Begründung:

Für eine Förderung sind mindestens 50 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).